

Erläuterungen zum KV-Abschluss

Gleitzeitregelungen bei Angestellten, Zeitkontenmodell und Schichtarbeit

In Ergänzung zu den KV-Informationen stellen wir zusätzliche Erläuterungen zum Thema Gleitzeit, Zeitkontenmodell und Schichtarbeit zur Verfügung.

Dabei ist grundsätzlich festzuhalten, dass für Überstunden erst dann ein Zuschlag von 100% anfällt, wenn es sich um die dritte und die folgenden Überstunden an einem Tag handelt.

- Gleitzeit

im Rahmen einer Gleitzeitvereinbarung können Mitarbeiter Beginn und Ende ihrer Arbeitszeit grundsätzlich selbst bestimmen. Diese Zeiten sind Normalarbeitszeit. Davon zu unterscheiden ist die Zeit, in der der Mitarbeiter aufgrund einer Anordnung des Arbeitgebers Überstunden leisten muss.

Um den richtigen Zuschlag für diese angeordneten Überstunden zu ermitteln, ist es von großer Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt die Anordnung der Überstunden erfolgt. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Ø Erfolgt eine Anordnung noch innerhalb der Normalarbeitszeit, so erhält der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin für die 9. und 10. Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe von 50%. Für die 11. und 12. Überstunde greift die bereits schon vor dem 1.11.2018 bestehende Regelung des § 5 Abs 3b des Kollektivvertrages, wonach für die dritte und die folgenden Überstunden an einem Tag nach 19 Uhr ein Zuschlag in Höhe von 100% gebührt. In § 5 Abs 3b wurde lediglich die Wortpassage „nach 19 Uhr“ gestrichen. Ansonsten ist die Regelung betreffend die Höhe des Überstundenzuschlages unverändert aufrecht.
- Ø Erfolgt die Anordnung hingegen erst gegen Ende der 10. Arbeitsstunde, so kommt die Regelung des § 5 Abs 3a des Kollektivvertrages nicht zur Anwendung. Diesfalls gebührt für die nachfolgenden beiden Überstunden (= 11. und 12. Arbeitsstunde) nur ein Zuschlag in Höhe von 50%, da es sich um die 1. und 2. Überstunde an diesem Arbeitstag handelt
- Ø Für die 51. - 60. Arbeitsstunde gebührt bei gleitender Arbeitszeit niemals ein Zuschlag in Höhe von 100%, wenn es sich um Stunden handelt, die der Mitarbeiter im Rahmen seiner Gleitzeitvereinbarung selbst bestimmt leistet. Grundsätzlich wurde zwar für die 51. - 60. Arbeitsstunde, sofern es

sich um eine Überstunde handelt, ein Zuschlag von 100% vereinbart. Die Neuregelung ist aber *expressis verbis* nicht auf gleitende Arbeitszeit anzuwenden!

- Zeitkontenmodell

Findet in Ihrem Unternehmen das Zeitkontenmodell Anwendung, so ist die Normalarbeitszeit auf bis zu neun Stunden am Tag und 45 Stunden pro Woche ausdehnbar. Ein Zuschlag von 50% gebührt daher für die angeordnete 10. und 11. Stunde, ein 100-prozentiger Zuschlag für die 12. Stunde, da es sich bei dieser Stunde um die 3. Überstunde an einem Tag handelt.

- Schichtmodell

Für Mitarbeiter die im Rahmen eines Schichtmodells arbeiten, ist typischerweise die Normalarbeitszeit in ihrer Schichtmannschaft 7,7 Stunden. Werden diesem Mitarbeiter über die Normalarbeitszeit hinaus Überstunden angeordnet, so gilt dass die 3. und die folgenden Überstunden mit einem Zuschlag von 100% zu bezahlen sind.

Wenn am Samstag eine zusätzliche erste Schicht gearbeitet wird, sind diese Überstunden weiterhin mit einem 50%-Zuschlag abzugelten, es sei denn, durch Überstundenarbeit während der Woche (Montag bis Freitag) liegt am Samstag bereits die 51.-60. Stunde in der Woche vor.

Die Neuregelungen betreffend die Bezahlung von Überstunden treten mit 1.7.2019 in Kraft.

Bis zum 30.6.2019 gelten die bisherigen Bestimmungen, denen zu Folge der 100%-ige Überstundenzuschlag erst dann anfällt, wenn es sich um die dritte und die folgenden Überstunden an einem Tag nach 19 Uhr handelt.

Eine Sonderregelung besteht für die Schichtarbeit.

Bitte beachten Sie, dass die Kollektivverträge der Metalltechnischen Industrie (Arbeiter und Angestellte) bereits jetzt einen 100-prozentigen Zuschlag jedenfalls für Überstunden in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr, nach Beendigung der Nachtschicht nach 6:00 Uhr sowie für Überstunden an Sonntagen und Feiertagen vorsieht.

Um Unklarheiten zu vermeiden und die bestmögliche Information für unsere Mitgliedsbetriebe sicherzustellen, werden gemeinsam mit den Gewerkschaften Erläuterungen erarbeitet und planen wir auch Informationsveranstaltungen in den Bundesländern durchzuführen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt unter Tel. 05 90 900-3487 (Mag. Bernhard Wagner) oder unter der E-Mail-Adresse KV@fmti.at an den FMTI und das KV-Team.